

Bestattungsvorsorgeunterlagen



**Bestattungshaus
Sieverdingbeck**

Eine helfende Hand im Trauerfall

Weseler Landstraße 16, 46325 Borken

Telefon: 02861 - 60 36 95

www.bestattungen-sieverdingbeck.de

Ihre zusätzlichen Vorteile

einer Bestattungsvorsorge mit der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG:

- Kostenfreie Auslandsrückholung, innerhalb Europas bis 5.200,- Euro, außerhalb Europas bis 10.300,- Euro
- Vorsorgekarte, die wie eine Scheckkarte immer mitgeführt werden sollte, damit im Leistungsfall sofort ersichtlich ist, dass eine Vorsorgeabsicherung besteht
- Höchstmögliche Sicherheit Ihrer Einlagen sowie eine gute Rendite
- Schlichtungsstelle bei Unstimmigkeiten mit dem Bestatter
- Umfassende Informationen zum Thema Bestattung durch Flyer, Berichterstattungen in den Medien und öffentliche Veranstaltungen zur Bestattungskultur, über die die Homepage des Bundesverbandes informiert:
www.bestatter.de/trauerfall
- 24 Stunden erreichbare Notfallnummer (0211-160 08 88) zur telefonischen Beratung und Betreuung bei allen Fragen zu laufenden Verträgen
- Übernahme des Kostenrisikos im Streitfall zur Durchsetzung der berechtigten Ansprüche gegenüber dem Sozialamt bei der Beantragung einer Sozialleistung nach rechtlicher Prüfung und Benennung des zu beauftragenden Rechtsanwaltes



Fragen zum Thema Bestattung oder Bestattungsvorsorge?

Wir beraten Sie gern.

Deutsche Bestattungsvorsorge
Treuhand Aktiengesellschaft

Eine Organisation des
Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

Cecilienallee 5
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-1 60 08-58
Telefax 0211-1 60 08-70
E-Mail: treuhand@bestatter.de
Internet: www.bestatter.de



Bundesverband
Deutscher Bestatter e.V.



Deutsche Bestattungsvorsorge
Treuhand Aktiengesellschaft

Deutsche
Bestattungsvorsorge

Treuhand
Aktiengesellschaft



Vorsorge bedeutet:
selbst zu bestimmen,
Notwendiges zu regeln,
Verantwortung zu übernehmen
und Angehörige zu entlasten

Überreicht durch:



Denken Sie an das Unvermeidliche – Heute ist morgen schon gestern

Bestattungsvorsorge ist eine sinnvolle und verantwortungsbewusste Entscheidung. Heutzutage muss jeder Mensch für seine eigene oder die Bestattung seiner Angehörigen finanziell selber aufkommen. Wie die Finanzen im Todesfall aussehen, ist angesichts eventuell anfallender Pflege- und Heimkosten kaum vorherzusehen. Wer vorsorgt, entlastet seine Angehörigen. Bestattungsvorsorge bedeutet aber auch, die eigenen Wünsche für die dereinstige Bestattung inhaltlich und finanziell abzusichern.

Bestattungsvorsorge – Mut, auch den letzten Schritt zu denken

Mit Ihrem Bestatter können Sie alle Fragen zum Thema Bestattungsvorsorge offen und vertrauensvoll besprechen. Ihre individuellen Wünsche und Vorstellungen sind dabei maßgebend. Der Bestatter, von dem Sie diese Information erhalten haben, ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. und hat damit die hohen Standards unserer Berufsorganisation anerkannt. Er ist berechtigt, Vorsorgeverträge der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG anzubieten.

Bestattungsvorsorge – Ihre persönlichen Vorteile

- Abschluss eines Bestattungsvorsorge-Vertrages zur Festlegung Ihrer individuellen Wünsche mit dem Bestatter
- Gleichzeitiger Abschluss eines Treuhandvertrages mit der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG zur treuhänderischen Hinterlegung des bei Ihrem Bestatter ermittelten Kostenrahmens.

Mit diesen beiden zusammengehörenden Verträgen haben Sie alle wichtigen Aspekte berücksichtigt:

- Absicherung der ermittelten Bestattungskosten
- Mögliche Absicherung zukünftiger Friedhofs- und Grabpflegegebühren
- Mögliche Absicherung für ein Grabmal oder Grabzeichen
- Schutz des angelegten Geldes vor dem unberechtigten Zugriff des Sozialamtes z.B. bei Pflegebedürftigkeit
- Sichere Geldanlage mit einer soliden Verzinsung ohne zusätzliche Verwaltungskosten
- Erhalt einer Ausfallbürgschaft für das eingezahlte Kapital von einer namhaften Bank oder Sparkasse
- Jährlicher Kontoauszug, der auch als Zinsbescheinigung dient
- Höhere Sicherheit der zweckgebunden hinterlegten Gelder als bei einem Sparbuch vor unberechtigtem Zugriff



Das Treuhandvermögen unterliegt der ständigen Kontrolle des Aufsichtsrates der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG. Im Leistungsfall wird Ihre Treuhandeinlage einschließlich der aufgelaufenen Zinsen an Ihren Bestatter zur Durchführung Ihres Bestattungs-Auftrages ausgezahlt. Der Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag ist kündbar. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich über den Bestatter. Der Vorsorgebetrag steht auch dann zur Verfügung, wenn das beauftragte Bestattungsunternehmen nicht mehr bestehen sollte oder Leistungen des Sozialamtes Ihren Lebensunterhalt unterstützen.

Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG ist eine Organisation des Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. Sie wurde zur Absicherung der für eine dereinstige Bestattung hinterlegten Gelder gegründet. Mehr als 200.000 Vorsorgende vertrauen dieser Organisation.



1. Vorsorgeempfänger

Herr/Frau

Straße

PLZ/Ort

geb. am

2. Vorsorgeempfänger

Herr/Frau

Straße

PLZ/Ort

geb. am

(in den nachfolgenden Texten nur „Vorsorgeempfänger“ genannt)

hat/haben am

mit dem Vertragsbestatter

Mitgliedsnummer

(nachfolgend „Vertragsbestatter“ genannt) einen Bestattungsvorsorgevertrag über seine / ihre **dereinseitige Bestattung** – und / oder das **Grabmal** und / oder die **Grabpflege** – abgeschlossen bzw. abschließen lassen.

Herr/Frau

(Nur ausfüllen, falls Vorsorgeempfänger und Treugeber verschiedene Personen sind. Im Falle der Nichtausfüllung ist der Vorsorgeempfänger zugleich der Treugeber)

wohnhaft in

zahlt als Treugeber den nicht anderweitig gedeckten Anteil der Gesamtkosten in Höhe von z.Z. EURO

nebst allen etwaigen zukünftigen Erhöhungsbeträgen an die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG (nachfolgend „Treuhand“ genannt), und zwar als einmalige Zahlung oder in Teilbeträgen.

Hinsichtlich der eingezahlten und ggf. noch einzuzahlenden Beträge schließen die Treuhand, der Treugeber sowie der Vertragsbestatter einen Vertrag **gemäß den nachstehenden, umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen**.

Nehmen Sie bitte die in Anlage 3 beigefügten Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten zur Kenntnis.

Bitte beachten Sie, dass die Anlage 4 – Erklärungen zum GWG – komplett ausgefüllt diesem Antrag beigefügt werden muss, ansonsten kann die Anlage eines Vertrages nicht erfolgen.

Bestattungsvorsorge-
Treuhandvertrag

Antrags-Nr. **N 043851**

interne Kd.Nr. im
Bestattungshaus

Vertrags-Nr.

(Bitte für Vertrags-Nr. freilassen)

Bestattungshaus
Sieverdingbeck
Weseler Landstraße 16
46325 Borken

Stempel des Vertragsbestatters

Ort Datum Treugeber oder Bevollmächtigter / Betreuer
Bitte Vollmacht / Betreuerausweis komplett beifügen

Ort Datum Bestatter

Düsseldorf Datum Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

N04 / 1

Vorstand:
Frank Wesemann, Münster (Vors.); Nicole Jahr, Ratingen; Stephan Neuser, Unna
Aufsichtsratsvorsitzender Rolf Mattheißen, Pinneberg

Postfach: 10 23 34, 40014 Düsseldorf
Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf
AG Düsseldorf, HRB 33732
Telefon: (02 11) 1 60 08-58
Telefax: (02 11) 1 60 08-70

Internet:
www.bestatter.de
E-Mail:
treuhand@bestatter.de

Stadtparkasse Wuppertal
IBAN:
DE 25 3305 0000 0000 2345 67
BIC: WUPSD33XXX

Eine Vorsorge-
einrichtung des:
BUNDESVERBAND
DEUTSCHER BESTATTER E.V.
und des
KURATORIUM
DEUTSCHE BESTATTUNGS-
KULTUR E.V.





Bedingungen für Zusatzleistungen zum Treuhandvertrag

1. Auslandsrückholung:

a) Gegenstand der Garantie

Die Treuhand garantiert die Rückerstattung der nachgewiesenen Kosten der Überführung von sterblichen Überresten aus dem Ausland auf dem direkten Weg zum ersten Bestimmungsort in die BRD per Kraft- oder Luftfahrzeug. Der Anspruch auf die weltweite Garantie besteht, wenn:

- der Vorsorgeempfänger seinen ersten Wohnsitz in Deutschland hat,
- eine Treuhandeinlage in Höhe von mindestens 2.000 € je Vorsorgeempfänger eingezahlt ist und
- der Garantiefall (Tod des Vorsorgeempfängers) innerhalb der ersten 45 Tage einer jeden Auslandsreise eintritt.

Soweit ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Kostenerstattung/Entschädigung aus anderen Verträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (z. B. Reiseversicherung, Mitgliedschaft im ADAC etc.).

b) Ausschluss der Garantie

Ausgeschlossen von der Garantie sind Kosten der Überführung, wenn der Tod des Vorsorgeempfängers

- unmittelbar oder mittelbar durch die aktive Teilnahme an Kriegsereignissen verursacht wurde;
- durch innere Unruhe verursacht wurde, sofern der Vorsorgeempfänger auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- durch ihn vorsätzlich herbeigeführt wurde (Suizid).

c) Kostenerstattung

Die Treuhand leistet im Garantiefall, die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten, jedoch maximal:

- 5.200 € für im europäischen Ausland verstorbene Personen,
- 10.300 € für im außereuropäischen Ausland verstorbene Personen.

Soweit es gesetzliche Bestimmungen am Sterbeort des Vorsorgeempfängers oder Bestimmungen des überführenden Luftfahrtunternehmens vorschreiben, sind im Rahmen der genannten Garantiesummen die Kosten eines Überführungssarges inbegriffen. Die Höchstersatzleistung für den Überführungssarg je Sterbefall beträgt hierfür anteilig:

- 1.100 € für im Ausland verstorbene Personen.

Zur Kostenerstattung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Amtlicher Nachweis über Todeszeitpunkt und Todesort (Sterbeurkunde)
- Bestätigung der Todesart durch einen Arzt oder die Polizeibehörde
- Schriftwechsel mit dem Bestatter im Ausland
- Originalrechnung der Fluglinie oder der Überführungsfirma

Die gesamte Abwicklung der Kostenerstattung erfolgt über das Bestattungsunternehmen.

2. Vorsorge-Card:

Jeder Vorsorgeempfänger erhält eine Vorsorge-Card, damit im Todesfall sofort ersichtlich ist, dass eine Bestattungsvorsorge besteht.

3. Notfallnummer:

Dem Vorsorgeempfänger steht eine 24 Stunden erreichbare Notfallnummer (0211-1600888) zur telefonischen Beratung und Betreuung bei allen Fragen zu laufenden Verträgen zur Verfügung.



4. Juristische Erstberatung:

Der Versorgeempfänger kann auf Wunsch eine kostenfreie telefonische juristische Erstberatung (15 Minuten) in allen Fragen rund um die Bestattung in Anspruch nehmen. Dieser Service steht unter der Telefonnummer 0180-5-872837 bzw. 0180-5-TRAUER montags bis donnerstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Es fallen Verbindungsgebühren in Höhe von derzeit 0,14 €/Min (Festnetz) und davon abweichend über Mobilfunk max. 0,42 €/Min an.

5. Schlichtungsstelle:

Im Streitfall mit einem Bestattungsunternehmen steht dem Vorsorgeempfänger die kostenfreie Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle beim Kuratorium Deutsche Bestattungskultur zum Versuch der gütlichen Einigung offen. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Schlichtungsordnung geregelt.

6. Rechtsschutz:

Die DBT übernimmt, vorbehaltlich der eigenen rechtlichen Prüfung und der Benennung des zu beauftragenden Rechtsanwaltes, im Streitfall bzgl. der Beantragung einer Sozialleistung das Kostenrisiko zur Durchsetzung der berechtigten Ansprüche gegenüber dem Sozialamt.



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG, Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf,
Tel. 0211-1600858, Fax: 0211-1600870, E-Mail: treuhand@bestatter.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Treuhandantrags-Nr.: N _____ (unbedingt erforderlich)

Name des Bestattungshauses _____

Beauftragt am (*) / erhalten am (*) _____

Name des / der Treugeber(s) _____

Anschrift des / der Treugeber(s) _____

Datum _____

Unterschrift des / der Auftraggeber(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier) _____

Wichtige Informationen

Sicher vor dem Zugriff des Sozialamts

Ihre Bestattungsvorsorge zählt zum Schonvermögen und ist sicher vor dem Zugriff des Sozialamts, wenn der Betrag angemessen ist. Dies ist durch zwei wegweisende Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.12.2003 (Aktenzeichen 5 C 84/02) und des Bundessozialgerichts vom 18.03.2008 (Aktenzeichen B 8/9b SO 9/06 R) entschieden worden und mittlerweile ständige Rechtsprechung. Jede andere Auffassung ist unzutreffend.

„Angemessen“ – gilt das für meine Bestattungsvorsorge?

Die Bestattungsvorsorge umfasst die Kosten für die Bestattung, den Erwerb des Grabes einschließlich der Kosten für ein Grabmal und die Grabpflegekosten. Sie ist grundsätzlich dann angemessen, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten einer ortsüblichen würdigen Bestattung entsprechen. Bestattungsvorsorgebeträge zwischen 3.200 € und 11.300 € sind von den Gerichten bisher als angemessen beurteilt worden.

Trotz Angemessenheit Probleme mit dem Sozialamt? – Wir unterstützen Sie!

Sollte es trotz der klaren Rechtslage Fragen zur Einordnung als Schonvermögen oder zur Angemessenheit der Bestattungsvorsorge geben, dann stehen wir an Ihrer Seite. Wir beantworten Fragen rund um das Thema Bestattungsvorsorge und schalten im Streitfall auf Wunsch erfahrene Rechtsanwälte zur Durchsetzung Ihrer berechtigten Ansprüche gegenüber dem Sozialamt ein. In zahlreichen Fällen haben wir Entscheidungen zugunsten der Vorsorgenden erwirkt.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich an die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf oder per E-Mail an: vorsorge@bestatter.de.



Wichtige Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten

Die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG, Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf, Vorstand: Frank Wesemann (Vors.), Nicole Jahr, Stephan Neuser, erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten sowie zur Direktwerbung.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Ihre Daten werden zur Avalierung (Global-Ausfallbürgschaft) der Treuhandeinlage nebst Zinsen an ein deutsches Kreditinstitut weitergeleitet. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Bitte senden Sie Ihren Widerspruch per E-Mail an treuhand@bestatter.de oder schriftlich an die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG, Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf.

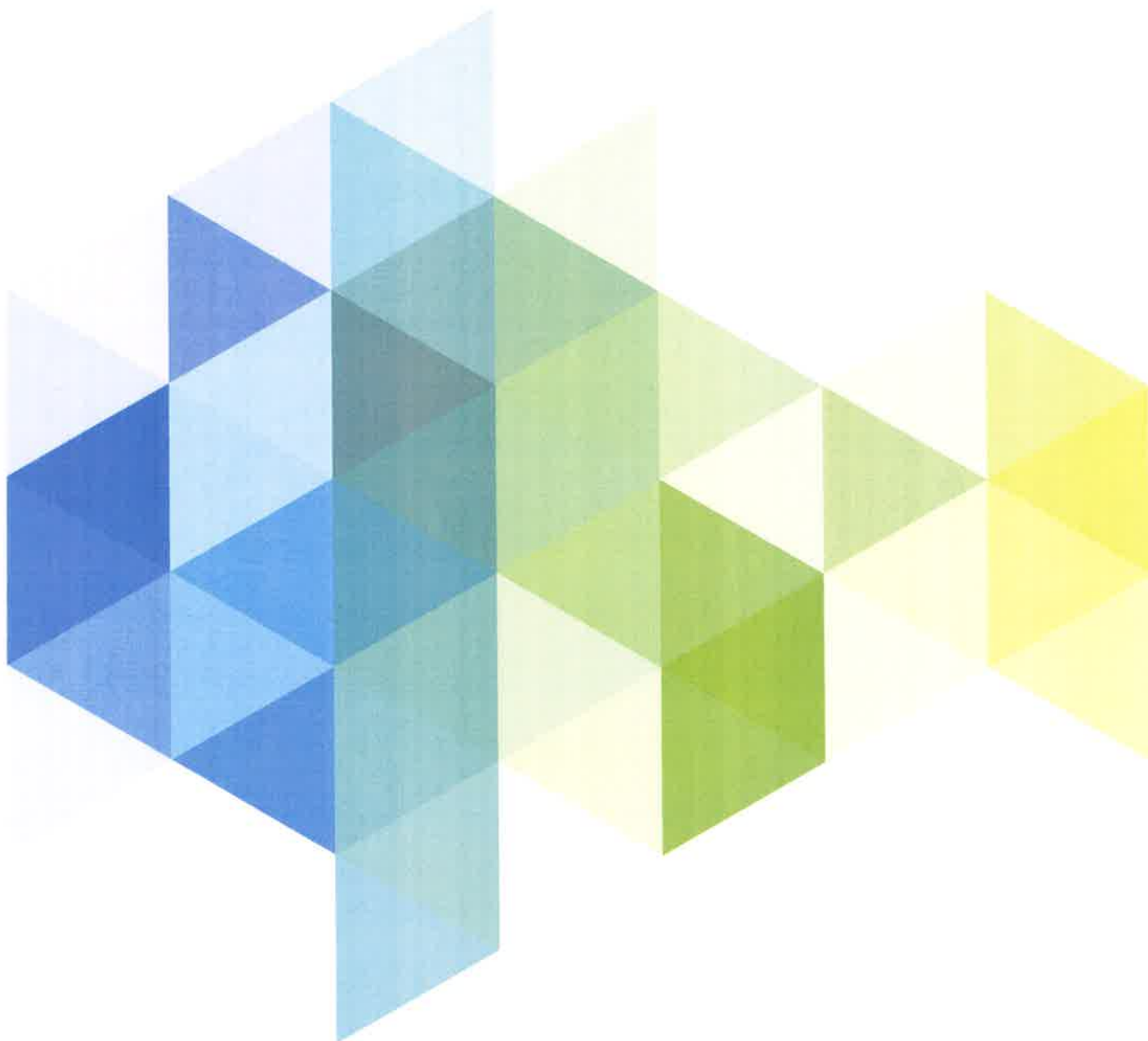
Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung, bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit zu fordern.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@bestatter.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG, Cecilienallee, 40474 Düsseldorf erreichen.

Für Beschwerden können Sie sich an die für die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2–4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211-38424-0, Fax:0211-38424-10,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Bestattungsvorsorge *und Sozialamt*



Wir beraten Sie gern

Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.
Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Einrichtungen des:
Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.
Cecilienallee 5
40474 Düsseldorf

E-Mail: vorsorge@bestatter.de
Internet: www.bestatter.de



Situation

Ein Vorsorgender oder sein Bevollmächtigter haben einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen, in dem die Einzelheiten der dereinstigen Bestattung festgelegt worden sind. Zur Bezahlung der Bestattung wurde ein Geldbetrag bei der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG (DBT) hinterlegt oder eine Sterbegeldversicherung beim Kuratorium Deutsche Bestattungskultur abgeschlossen.

Beispielsweise aufgrund eines Heimaufenthalts in einer Pflegeeinrichtung ist der Vorsorgende gezwungen, einen Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten zu stellen, da sein eigenes Einkommen oder Vermögen nicht mehr für die Deckung der Heimkosten ausreicht. Nach Antragstellung hat ihm das Sozialamt mitgeteilt, dass die Bestattungsvorsorge aufgelöst oder zumindest auf einen bestimmten Geldbetrag reduziert werden muss.

Die Aufforderung des Sozialamtes, die Bestattungsvorsorge aufzulösen, erfolgt sehr häufig zu Unrecht!

Rechtslage

Eine angemessene Bestattungsvorsorge ist vor dem Zugriff staatlicher Behörden sicher. Dies ist durch zwei wegweisende Entscheidungen des BVerwG vom 11.12.2003 – 5 C 84/02 - und des BSG vom 18.03.2008 - B 8/9b SO 9/06 R - entschieden worden und ist zwischenzeitlich ständige Rechtsprechung. Jede andere Auffassung dazu ist unzutreffend. Die Bestattungsvorsorge umfasst die Kosten für die Bestattung, den Erwerb des Grabes einschließlich der Kosten für ein Grabmal und die Grabpflegekosten. Die angemessene Bestattungsvorsorge hat sich in erster Linie an den vorgesehenen Leistungen und an den ortsüblichen Kosten einer würdigen Bestattung zu orientieren. Bestattungsvorsorgebeträge zwischen 3.200 € und 11.300 € sind von den Gerichten bisher als angemessen beurteilt worden.

Dieser Schutz kann auch nicht bei Vorhandensein von Angehörigen versagt werden. Der Abschluss des Vorsorgevertrags unmittelbar vor Heimaufnahme ist ebenfalls kein ausreichender Hinweis für einen Missbrauch der Sozialhilfe.

Wichtig! Die angemessene Bestattungsvorsorge wird zusätzlich zu den kleineren Barbeträgen (seit 01.04.2017 5.000 € pro Person) gewährt.

Verfahren bei den Sozialämtern

Häufig versuchen die Sozialämter, die Antragsteller bereits mündlich zur Auflösung der Bestattungsvorsorge zu veranlassen. Eine einmal aufgelöste Bestattungsvorsorge kann kein Schonvermögen mehr sein, sondern gehört dann zu den kleineren Barbeträgen. Der Umfang des Schonvermögens reduziert sich in diesem Fall auf 5.000 €.

Gibt der vorsorgende Antragsteller dem mündlichen Begehren des Sozialamts nicht nach, so wird der Antrag schriftlich durch Bescheid abgelehnt.

Gegen den Ablehnungsbescheid muss der Antragsteller innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen (bei der DBT ist ein Musterwiderspruch erhältlich). Über den Widerspruch entscheidet die Behörde durch Widerspruchsbescheid. Möchte sie danach die Bestattungsvorsorge immer noch auflösen, ist ebenfalls innerhalb eines Monats Klage vor dem zuständigen Sozialgericht zu erheben. Die Verfahrensdauer bis zur Entscheidung des Gerichts beträgt etwa 2 bis 3 Jahre. In besonderen Fällen ist eine Eilentscheidung möglich.

Unser Service

Möchten Sie sich für Ihr Recht oder das Recht Ihrer Betreuten einsetzen, dann unterstützen wir Sie. Die DBT übernimmt, vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung und der Benennung des zu beauftragenden Rechtsanwaltes, im Streitfall das Kostenrisiko zur Durchsetzung der berechtigten Ansprüche gegenüber dem Sozialamt. In zahlreichen Verfahren hat die DBT Entscheidungen zugunsten ihrer Vorsorgenden erstritten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich oder per E-Mail an die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG oder das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur, Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf, E-Mail: vorsorge@bestatter.de. Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten eines rechtlichen Vorgehens benötigen wir eine Kopie des Ablehnungsbescheids sowie eine Kopie des Bestattungsvorsorgevertrags mit dem Bestatter einschließlich Kostenaufstellung. Bitte geben Sie zudem Ihre Vertrags- bzw. Versicherungsnummer an.



Kuratorium Deutsche
Bestattungskultur

Deutsche Bestattungsvorsorge
Treuhand Aktiengesellschaft

Bestattungsvorsorgeverträge und Sterbegeldversicherungen im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII

Hintergrund

Sozialhilfe darf nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde (§ 90 Abs. 3 SGB XII). Das Vorliegen einer Härte ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bundessozialgericht) grundsätzlich anerkannt, und zwar im Hinblick auf den aus dem Schutz der Menschenwürde abgeleiteten Wunsch von Menschen, für die Zeit nach ihrem Tod für eine angemessene Bestattung und Grabpflege vorzusorgen. Dazu sollen ihnen Mittel erhalten bleiben, die sie für eine angemessene Bestattung festgelegt haben. In solchen Fällen ist grundsätzlich von einem Härtefall im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII auszugehen.

Anlageform

Das zur Bestattung angelegte Vermögen muss einer Zweckbindung unterliegen. Dieses ist grundsätzlich nur dann der Fall, wenn es in einem Bestattungsvorsorgevertrag angelegt ist. Der Abschluss einer bloßen Lebensversicherung oder das Anlegen eines Sparbuches reicht hierfür nicht aus. Eine Zweckbindung liegt auch vor bei einer reinen Sterbegeldversicherung, die eine Fälligkeit zu Lebzeiten (anders Erlebens- und Todesfallversicherung sowie kapitalbildende Lebensversicherungen) ausschließt.

Personenkreis

Grundsätzlich ist jede Person berechtigt, nach ihren eigenen Wünschen einen Bestattungsvorsorgevertrag zu schließen. Aus sozialhilferechtlicher Sicht ist eine vertragliche Absicherung in der Regel vor dem 50. Lebensjahr dem Grunde nach nicht angemessen, da dies nicht Ausdruck einer vernünftigen, sondern eines überzogenen und damit unangemessenen Absicherungsbedürfnisses ist.

Nachrang

Es ist möglich, dass sich bereits andere Personen zur Übernahme der Bestattungskosten durch einen Vertrag verpflichtet haben. Hat eine Person, die Sozialhilfe begehrt, bereits eine solche vertragliche Regelung getroffen, ist für die Anwendung der Härtefallregelung in der Regel kein Raum mehr.

Zeitpunkt

Eine zeitliche Nähe des Vertragsabschlusses zum Eintritt des Hilfebedarfs kann von Bedeutung sein, wenn der Abschluss nachweisbar allein mit der Absicht der (vorzeitigen) Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen der Sozialhilfe erfolgte und nicht auf dem Gedanken der Selbstbestimmung und Menschenwürde auch für die Zeit nach dem Tod beruht.

Angemessenheit

Als Härtefall geschützt ist nur ein angemessener Betrag, mit dem eine schlichte Beerdigung oder Grabpflege möglich ist. Maßstab kann nicht der frühere Lebensstandard des Verstorbenen sein, sondern nur das, was ortsüblich zu den Bestattungskosten gehört. Der Fachbereich Soziales des Kreises Borken hat entsprechende Erhebungen durchgeführt und die ortsüblichen Preise ermittelt.

Für den Kreis Borken wird ein Betrag in Höhe von **5.600,00 €** als angemessen angesehen.

Einzelfall

Nach Festlegung dieser Angemessenheitsgrenze bleibt es bei einer Entscheidung im Einzelfall. Eine Überschreitung dieser Grenze muss aber mit den besonderen Umständen des Einzelfalls begründet werden.

Grabpflege

Hinsichtlich der Grabpflege wird grundsätzlich auf die Angemessenheitsgrenze zur Bestattungsvorsorge verwiesen. Es ist jedem freigestellt, einen Grabpflegevertrag abzuschließen. Wird jedoch Sozialhilfe begehrt, ist es zumutbar, dass Angehörige das Grab pflegen. Gibt es diese nicht bzw. sollen sie durch den Vertrag lediglich entlastet werden, reicht aus sozialhilferechtlicher Sicht der Aufschlag für ein Rasenreihengrab aus.

Wenn neben der reinen Bestattungsvorsorge also eine Grabpflege vorgesehen sein soll, bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Hinzurechnung eines Differenzbetrages zwischen einem Reihengrab und einem Rasenreihengrab auf die Angemessenheitsgrenze
2. Dispositionsmöglichkeit unterhalb der neu berechneten Angemessenheitsgrenze
3. Inanspruchnahme des kleinen Barbetrages.

Sonstiges

Die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII stellt einen eigenständigen Tatbestand dar, das bedeutet, dass das Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII, zu dem auch der kleine Barbetrag nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 gehört, nicht berührt werden.

Stand: **Januar 2018**

Impressum:

Kreis Borken
Fachbereich Soziales
- Grundsatz und Recht -
Burloer Straße 93
46325 Borken

Der Todesfall - was ist zu tun?

Im Trauerfall werden wichtige Dokumente benötigt, die bereits im Vorfeld in einem Vorsorge-Ordner zusammengestellt werden sollten, um eine zeitaufwendige Suche vor einer Beerdigung zu vermeiden. Nach der Zusammenstellung müssen Bestattung und Trauerfeier geplant werden. Für alle anfallenden Schritte finden Sie hier Informationen.

Zunächst muss entschieden werden, welche Formalitäten selbst übernommen und welche an ein Bestattungsinstitut delegiert werden sollen.

1. Arzt benachrichtigen

Bei einem Sterbefall zu Hause, im Alten- oder Pflegeheim ist zunächst ein Arzt zu benachrichtigen, damit dieser die Todesbescheinigung ausstellen kann.

Bei einem Sterbefall im Krankenhaus wird diese durch die Krankenhausverwaltung ausgestellt. Wenn der Arzt nicht bescheinigen kann, dass eine natürlich Todesursache vorliegt, muss die Polizei benachrichtigt werden. Das hat jedoch nichts mit einer möglichen Straftat oder einer unterstellenden Vermutung zu tun.

2. Bestatter benachrichtigen

Es ist sinnvoll, einen Bestatter zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu benachrichtigen, damit er den Angehörigen behilflich sein und sie beraten kann. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass der Verstorbene sofort ins Bestattungsinstitut überführt wird. Er kann bis zu 36 Stunden zu Hause aufgebahrt werden, damit die Angehörigen von ihm Abschied nehmen können. Bestatter klären Angehörige gern darüber auf, was dabei zu beachten ist. Bevor ein Bestatter benachrichtigt wird, ist zu prüfen, ob der Verstorbene mit einem bestimmten Bestatter bereits einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Im Beratungsgespräch mit dem jeweiligen Bestatter sollte anschließend geklärt werden, welche Festlegungen getroffen wurden.

3. Engste Angehörige benachrichtigen

4. Wichtige Dokumente im Trauerfall

Nachweis über den letzten Wohnsitz

Todesbescheinigung vom Arzt

Personenstandsunterlagen:

bei Ledigen: Geburtsurkunde

bei Verheirateten: Heiratsurkunde

bei Geschiedenen: Heiratsurkunde und Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

bei Verwitweten: Heiratsurkunde und Sterbeurkunde des Ehepartners

bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ist anstelle der Heiratsurkunde

die entsprechende Urkunde vorzulegen.

Bestattungsvorsorgevertrag (falls vorhanden)

Versicherungsunterlagen (Sterbegeld-, Lebens-, Unfallversicherungen; einige Institutionen, z. B. Gewerkschaften, zahlen unter bestimmten Voraussetzungen)

Private Sterbegeldversicherungen, Nachbarschaftshilfevereine (falls vorhanden)

Rentennummer: Diese befindet sich auf dem Rentenbescheid bzw. auf dem Rentenausweis. Die Rentennummer findet sich auch auf dem Kontoauszug des Girokontos, da die Renten stets unter Angabe der Rentennummer überwiesen werden.

Angaben zu betrieblichen Renten

Der Bestatter hält üblicherweise die Formulare für die Beantragung der sogenannten Drei-Monats-Rente (Sterbevierteljahr) für die Witwe oder den Witwer vor.

Grabdokumente, sofern bereits eine Grabstelle vorhanden oder reserviert ist.

Testament, Erbvertrag, Hinterlegungsschein für das Amtsgericht oder den Notar.

Letztwillige Verfügung, falls eine Kremation und gegebenenfalls darüber hinaus eine Seebestattung gewünscht wird.

5. Erledigung der Formalitäten

Besorgung der Sterbeurkunden beim Standesamt des Sterbeortes, die sogenannte Abmeldung. Es muss nicht überall ein Original vorgelegt werden - bei der Abmeldung von bestimmten Versicherungen, wie beispielsweise bei Autoversicherungen - reicht eine Fotokopie. Bei Sterbegeld-, Lebens- oder Rentenversicherungen muss ein Original vorliegen.

Erwerb oder Wiedererwerb der Grabstätte

Terminfestlegung bei der Gemeinde und/oder Kirche für die Trauerfeier und Beerdigung

Terminfestlegung mit dem Pfarrer/dem Trauerredner

Musikalischer Rahmen für die Trauerfeier (Organist, Musiker, CD)

Dekoration/Kerzenbeleuchtung für die Trauerfeier in der Kapelle

Auslegung einer Kondolenzliste

Bestellung von Blumenschmuck, Kränzen, Handsträußen und ggf. Blumen für die letzte Verabschiedung anstelle einer Handvoll Erde, wenn gewünscht

Druck von Traueranzeigen und Danksagungen

Druck von Sterbebildchen, wo regional üblich

Aufgabe von Traueranzeigen in der Tagespresse

Vereinbarung eines Beerdigungskaffees in einer Gaststätte

Abrechnung mit den Lebensversicherungen bzw. Sterbekassen